

## Landstreicher Alois Baldegger

### Die Familienverhältnisse

Die Vorfahren von Alois Baldegger waren schon lange als in Oberrindal ansässig bekannt. Die älteste Erwähnung in den Kirchenbüchern betrifft die Geburt von Josef Baldegger als Sohn von Adam Baldegger und Maria Helfenberger im Jahre 1662. Von da an ist die Familie durchgehend in Oberrindal erwähnt.

Alois Baldegger wurde am 14. Aug. 1802 in Oberrindal geboren. Er war das jüngste Kind von Moritz Baldegger (1765 – 1833) und Anna Maria Rattmann (1761 – 1828). Die Eltern hatten 1785 geheiratet, kurz nach Moritz' 20. Geburtstag. Er war einer der allerjüngsten Ehemänner, welche im 18. Jahrhundert an den Jonschwiler Traualtar traten. Das durchschnittliche Heiratsalter der Männer lag damals bei etwa 30 Jahren. Aus der Ehe Baldegger-Rattmann gingen vier Töchter und drei Söhne hervor.

### Ein ausserehelich gezeugter Sohn

Im Alter von 21 Jahren hatte Alois Baldegger ein uneheliches Kind gezeugt. Im Bürgerregister wurde der Sohn unter Baldeggers Namen registriert. Im «Gesetz über das Paternitätswesen und Bürgerrecht, den Namen und die Konfession unehelicher Kinder» vom 16. August 1832 wurde dies – vermutlich infolge eines interkantonalen Konkordats – geändert.

*Art. 10. Unehelich erzeugte Kinder folgen in jedem Fall, in Beziehung auf Bürgerrecht, Familiennamen und Konfession, der Mutter.*

Der Name der Mutter ist nicht bekannt, da bei der Regierung keine Paternitätsklage einging. Anscheinend haben sich die Parteien gütlich geeinigt und das Kind wuchs bei seinen Grosseltern Baldegger in Oberrindal auf.

Anscheinend war Alois Baldegger berüchtigt für seinen ausschweifenden Lebenswandel, so dass sich die Gemeindebehörde einige Jahre später, im Februar 1830, veranlasst sah, im Amtsblatt einen sogenannten Warnungsverruf zu publizieren:

#### Warnungsverruf.

Da der Alois Baldegger in Oberrindal, der Gemeinde Jonschwyl, sich seit längerer Zeit einer auf verschiedene Weise sehr unmoralischen Lebensart ergeben, und seine Gemeinde mit Erzeugung eines unehelichen Kindes belästigt hat; des-nahen hat das Bezirksgericht Untertoggenburg, auf die von dem löbl. Gemeinderath in Jonschwyl dargestellten Gründe, den öffentlichen Warnungsverruf über denselben erkennt.

In Folge dessen jede Weibsperson hiemit gewarnt wird, sich mit besagtem Alois Baldegger in keinen unerlaubten Umgang einzulassen, indem solche alle daherigen nachtheiligen Folgen selbst zu tragen hätte, da die Gemeinde Jonschwyl sich dagegen feyerlich verwahrt hat.

Jonschwyl den 20. Februar 1830.

Für das Bezirksgericht Untertoggenburg,  
J. Steiger, Gerichtsschreiber.

Da der Alois Baldegger in Oberrindal, der Gemeinde Jonschwyl, sich seit längerer Zeit einer auf verschiedene Weise sehr unmoralischen Lebensart ergeben, und seine Gemeinde mit der Erzeugung eines unehelichen Kindes belästigt hat; des-nahen hat das Bezirksgericht Untertoggenburg, auf die von dem löbl. Gemeinderath in Jonschwyl dargestellten Gründe, den öffentlichen Warnungsverruf über denselben erkennt. In Folge dessen jede Weibsperson hiemit gewarnt wird, sich mit besagtem Baldegger in keinen unerlaubten Umgang einzulassen, indem solche alle daherigen nachtheiligen Folgen selbst zu tragen hätte, da die Gemeinde Jonschwyl sich dagegen feyerlich verwahrt hat.

Solche Warnungsverrufe wurden damals häufig im Amtsblatt veröffentlicht und an alle Kantonsverwaltungen verschickt. Wenn noch ein weiteres uneheliches Kind dazukäme, gäbe es von der Gemeinde keine Armenunterstützung.

Dass Johann Ulrich, der Sohn Baldeggers, im Hause der Grosseltern Aufnahme, belegt ein Gesuch von Moritz Baldegger, in dem er für den Enkel um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde bittet, welche auch gewährt und später bestätigt wurde. 1831 erhielt er in der Jonschwiler Kirche das Sakrament der Firmung. Die Grosseltern starben aber bald, die Grossmutter, als er fünf Jahre alt war, der Grossvater fünf Jahre später. Wo das Waisenamt Johann Ulrich platzierte, ist noch nicht geklärt.

1923 wurde Alois wegen Diebstahls zu 20 Stockschlägen verurteilt. Alsbald machte er sich ohne Papiere aus dem Staub. 1824 traf in St. Gallen eine Anfrage aus Radolfzell ein, mit welcher die Identität «*des dort selbst aufgegriffenen Bettelburschen Alois Baldeker*» geklärt werden sollte. Zwei Monate später traf die Meldung ein, dass er aus dem Gefängnis entwichen sei. Im März 1831 liess ihn die Gemeinde zur Fahndung ausschreiben.

Ohne Papiere konnte er sich nirgends niederlassen. So musste er sich in der Fremde mit Gelegenheitsarbeiten durchschlagen. Dass er immer wieder straffällig wurde, lässt sich aus späteren Dokumenten herauslesen. So wurde er in den Kantonen Luzern und Bern mehrmals zu Gefängnis oder Zwangsarbeit verurteilt. In den folgenden Jahren lebte er auf der Strasse und verdingte sich als Korbmacher und -flicker, ein Beruf, den Fahrende häufig ausübten.

Ob er mit seinem Sohn später noch Kontakt hatte, ist nicht bekannt. Johann Ulrich verheiratete sich 1850 nach Ganterschwil, starb aber bald darauf im Alter von 29 Jahren.

### **Ehe mit Elisabeth Lienhard**

Wie schwierig es damals war, nach einer Verurteilung ins normale Leben zurückzufinden, zeigt sich am Fall des Alois Baldegger. Etwas gereift, versuchte er, sein Leben in geordnete Bahnen zu lenken. Die Gemeindebehörden zeigten sich aber äusserst abweisend:

Aus dem Gemeinderatsprotokoll im Sommer 1837:

*Alois Baldegger von Oberrindal, welcher schon mehrere Jahre ohne Schriften abwesend war und nun wieder in Hier eingetroffen ist, wird auf sein Verlangen vorbeschieden. Derselbe erklärt sich, er habe während seiner Abwesenheit mit der Heimatlosen Elisabetha Lienhard sich verehelicht und mit ihr 3 Kinder erzeugt, die noch bei Leben seien. Bis anhin habe sie ihr Aufenthalt und Auskommen immer gefunden, jetzt aber wolle man ihnen nirgends mehr Aufenthalt ohne Schriften gestatten.*

*Schon früher habe er die nöthigen Schriften vom Herr Ammann gefordert, allein sie seien ihm verweigert worden, mit dem Verdeuten, man werde hierorts seine Ehe nicht als gültig ansehen und weder Frau noch Kinder als Bürger anerkennen.*

*Deswegen finde er sich nun genöthigt, sich an die Genossenbürgerversammlung zu wenden, um von derselben durch Beschluß zu erfahren, ob man seine Ehe als gültig und Frau und Kinder als Gemeindegürger anerkennen wolle oder nicht. Den Herrn Präsidenten des Verwaltungsrathes habe er ersucht, daß er dieser Familie für 14 Tage die Aufenthaltsbewilligung ertheilen möchte.*

*Nach lange gewalteter Diskussion wird beschlossen: Baldegger sei von seinem Gesuche abzuweisen. Der Ammann ist beauftragt, die benannte Frau und Kinder unverzüglich aus der Gemeinde zu weisen.*

Der Gemeinderat konnte sich wohl darauf berufen, dass Baldegger die Heiratstaxe nicht bezahlt hatte und somit die Ehe nicht als gültig anerkannt werden konnte und auch kein Bürgerrecht für Ehefrau und Kinder zur Folge hatte. Alois Baldegger blieb nichts anderes übrig, als mit seiner Familie die Gemeinde wieder zu verlassen. Vermutlich kehrten sie in den Kanton Luzern zurück.

Ein Blick in die Armenkasse erklärt teilweise das Verhalten der Behörden. Jonschwil hatte im Verhältnis zu den Bewohnern viele Gemeindebürger und in der Armenkasse gab es jedes Jahr ein beträchtliches Defizit. So wurde versucht, Personen, welche Armenunterstützung benötigen könnten, möglichst fernzuhalten. Und wer Armenunterstützung bezog, bekam keine Bewilligung sich zu verheiraten. Im Gesetz von 1820 hiess es unter anderem:

*Art. 1 Wenn ein Kantonsbürger sich verehelichen will, so hat er an die Armenkasse der Ortsgemeinde ... einen Beitrag von f. 22<sup>1</sup> zu leisten.*

*Unabhängig von dieser Leistung kann der betreffende Gemeindeverwaltungs-rath die eheliche Einsegnung der Eheleute durch den Ortspfarrer auch einstellen lassen, ...*

*c) wenn sie zwar eine Haushaltung erhalten könnten, von welchen es aber, wegen liederlichem Lebenswandel, nicht zu erwarten wäre.*

Ein solcher Gesetzesartikel öffnet der Willkür Tür und Tor. Missliebigen und nicht angepassten Personen konnte die Behörde verschiedene Vorwürfe machen: Alkoholgenuss, Spielsucht, mangelhafter Kirchenbesuch, Unzucht usw.

### **Heirat mit Maria Twerenbold**

Auf Grund des erwähnten Gesetzesartikel versuchte der Gemeinderat auch 20 Jahre später Alois Baldeggers Ehe mit Maria Twerenbold zu verhindern. (Siehe Schreiben im Anhang) Dieser rekurrierte beim Kleinen Rat des Kantons St. Gallen, wurde aber abgewiesen. Einige Monate später führte Baldeggers Wiedererwägungsgesuch dazu, dass die Kantonsregierung seine Verheiratung genehmigte. Im Protokoll der Kantonsregierung vom 28. Juni 1858 steht:

*Mit Eingabe vom 12. März l. J. remonstrirt der Korbmacher Alois Baldegger von Jonschwyl gegen den kleinrätlichen Beschlußvom 14. August 1857, wonach ihm die Bewilligung zur Verehelichung mit Maria Twerenbold von Entlibuch verweigert werde.*

*Nach darüber vernommenem Gutachten des Departements vom Vormundschafts- u. Armenwesen wird*

*in Betracht*

- 1. daß die früheren Besorgnisse wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit durch neue, beigebrachte Akten wesentlich gehoben erscheinen;*
- 2. daß mit Rücksicht auf das schon vorgerückte Alter der Brautleute eine Vermehrung der Familie nicht anzunehmen ist;*
- 3. daß keine Anhaltspunkte für die Vermuthung gegeben sind, daß vorehelich erzeugte Kinder der Brautleute vorhanden seien,*

---

<sup>1</sup> 22 Gulden

*beschlossen:*

*es sei dem Alois Baldegger von Jonschwyl die nachgesuchte Heirathsbewilligung ertheilt. Eröffnung an denselben u. an den Ortsverwaltungs-rath von Jonschwyl mittelst Protokollauszug.*

Am 21. Juli 1858 wurde die Ehe von Dekan Heinrich in Jonschwil eingesegnet, wohl recht widerwillig, denn dieser war ein eingefleischter Sittenhüter. So kam Alois Baldegger im Alter von über 50 Jahren scheinbar doch noch etwas zur Ruhe und konnte sich in der Heimatgemeinde als Korbmacher niederlassen.

In den Gemeinderatsprotokollen sind noch zwei Einträge zu seiner Person zu finden. Dass er charakterlich keine Besserung erfolgt war, belegt eine Verurteilung durch das Bezirksgericht Altotgenburg. Im September 1862 war er wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit mit 30 Fr. gebüsst worden. Beschluss des Gemeinderates:

*Baldegger ist vorerst zur Bezahlung der Buße aufzufordern und nöthigenfalls zu pfänden. Ist auf diesem Wege nichts erhältlich, so mag ihm dann ein Armuthsschein verabfolgt werden.*

Fünf Jahre später war er dann in Oberrindal wohnhaft. Da bewilligte ihm der Gemeinderat Unterstützung für den Hauszins. Mit der Armenunterstützung ging damals ein Wirtshausverbot einher. Der Gemeinderat überreichte die Liste aller Unterstützten an alle Wirte, welche gebüsst wurden, wenn sie solche Personen bewirteten.

Baldegger starb laut Bürgerregister im Februar 1869. Im Jonschwiler Totenbuch ist dies aber nicht eingetragen. Zu Maria Twerenbold finden sich in den Gemeinderatsprotokollen keine weiteren Einträge. Das Bürgerregister belegt, dass sie 1893 in Wil starb, wo sie auf dem Friedhof im Asyl beigesetzt wurde.

## **Schreiben des Gemeindegammanns an den Kleinen Rat vom 18. Juli 1857**

An den Kleinen Rath des Kantons St. Gallen

Herr Landammann!

Herrn Regierungsräthe!

Wenn je die Unterzeichneten mit einer unerquicklichen Angelegenheit sich zu beschäftigen verpflichtet finden, so ist es wohl die Heiratssache des Alois Baldegger, Bürgers von hier, mit Maria Twerenbold von Entlebuch, Kanton Luzern, eines berühmten Landstreichers, welcher sich schon in den zwanziger Jahren wiederholt des Kirchenraubes und anderer Kriminal-Verbrechen schuldig gemacht, und der folglich auch die Strafen der Kantonsverweisung, des Zuchthauses und des Schellenwerkes<sup>2</sup> (im Kanton Luzern und Bern) getroffen hatten, dessen Besserung nur in dem Sinne anzunehmen ist, daß er sich in den jüngsten Jahren in seinem früheren Gewerbe nicht mehr hat erwischen lassen; eines Subjektes, da nicht nur die Heimatgemeinde mit einem außerehelichen Kinde belästigt, sondern der größten Gefahr ausgesetzt hatte, noch ein halbes Duzend andere im Konkubinat mit einer gewissen Maria Lienhard (aus dem Kanton Luzern?) erzeugten Kinder seiner Bürgergemeinde auf den Hals zu laden, zumal die Lienhard im Kanton Luzern als eine Heimatlose gegolten haben soll und sammt ihren Kindern von dort nach St. Gallen und wiederholt polizeilich hin und her transportiert worden ist, bis es endlich der Fürsorge und den Bemühungen der hohen Regierung von St. Gallen gelungen war, diese Gefahr von unserer Gemeinde abzuwenden. Diese Auftritte fanden unseres Wissens ums Jahr 1835 statt. Wir bedauern sehr, vom näheren Datum<sup>3</sup> nicht Mittheilung machen zu können, und bitten Sie daher sehr, sich den Beweis für unsere Anmerkungen aus Ihren Rathsprötkollen geben lassen zu wollen.

Das Leben Baldeggers bildet so zu sagen eine Kette von Ausschweifungen und moralischer Verkommenheit; nach dem Tode der Lienhard hatte er für kürzere Zeit verschiedene Beihälterinnen, zum Theil jüngern Schlages aus dem Kanton Luzern, oder wo er sie sonst angetroffen, bis er endlich die Maria Twerenbold, die er nun als seine Braut portiert und beiläufig schon 10 Jahre als Konkubine mit sich führte, gefunden hatte.

Nun kommt der Heuchler und läßt sich in seiner Rekurschrift vom 30. Juni 1857 zum nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft malen. Dieses Gemälde hat aber, näher beschaut, ein entstelltes Fratzengeſicht. Die Farben dazu haben eine Anzahl Wirthe, bei denen Baldegger den letzten Rappen seines unregelmäßigen und unsichern, jedenfalls kleinen Verdienstes durch die Gurgel jagt, herbeigeschafft, - Männer, die mehr Zeugen seiner Sorglosigkeit, Verschwendung und Immoralität sein müßten, im Falle sie zur strengen Wahrheit aufgefordert werden sollten.

Mehr oder minder müßen die Leumundszeugnisse, auf welche sich Petent vorzüglich beruft, das Rechtlichkeitsgefühl gewissermaßen empören. So z. B. bezeugt das Polizeiamt Lütisburg unterm 15. Okt. 1853, daß Baldegger seit Ende 1852 sich rechtschaffen aufgeführt, und daß keinerlei Klage gegen ihn geführt worden sei, während notorisch ist, daß Baldegger einen

---

<sup>2</sup> öffentliche Zwangsarbeit (Strassenbau, Reinigung etc.)

<sup>3</sup> Laut Gemeinderatsprotokollen geschah dies 1837.

*bewaffneten Landjäger, der in Lütisburg stationiert gewesen, (und welcher auch beim dortigen Amte Klage geführt haben soll) körperlich mißhandelt und dessen Waffen ruiniert habe. Eine solche Freigebigkeit oder Gleichgültigkeit bei Ertheilung von amtlichen Zeugnissen sollte besser unterbleiben.*

*Noch weniger Glaubwürdigkeit verdienen die vorliegenden Privatzeugnisse; wir behaupten, dieselben seien vollends gegen besseres Wissen und Gewissen und zum Theil mit zweifelhaften Unterschriften ausgestellt worden. Auffallend erscheint dabei, daß siebenmal die Unterschriften von Tavern- und Pintenwirthen darin vorkommen, ein guter Beweis für unsere Behauptung, daß Baldegger vorzugsweise mit solchen auf gutem Fuße stehe.*

*Der Rekurrent ist demnach nicht im Stande, auf legalem Wege die Motion, welche den Verwaltungsrath bei seinem Beschlusse vom 9. Juli d. J. geleitet haben, zu entkräften. Wenn solche Zeugnisse, welche die Achtung vor der öffentlichen Moral tief erschüttern, entscheidend sein sollten, so dürften die Ortsbehörden der Pflicht und Mühe enthoben sein, auch nur im Entferntesten zu untersuchen, ob irgend eine Heirathsbewilligung zu ertheilen sei oder nicht. Daß Baldegger noch keine Armenunterstützung genossen habe, entscheidet hier um so weniger, weil er so gut wie vor der Thüre ist, und überhaupt der Gemeinde sonst Unehre genug verursacht hat.*

*Die von ihm angerufenen Subsistenzmittel sind sicherer auf dem Papier als in Wirklichkeit und Natur vorhanden. Das baare Geld, das er zu besitzen angibt, beruht auf einer erkünstelten Machenschaft, zu welcher ihm Drittleute, der bürgerlichen Gesellschaft zum Hohn, verholpen haben.*

*Vollends beharren wir auf dem Einwand seiner Liederlichkeit und behaupten, daß die beschönigenden Zeugnisse falsch seien.*

*Wollen Sie nun, Herr Landammann! Herren Regierungsräthe! die uns von Seite des Petenten abgenöthigten Erörterungen in gefällige Berücksichtigung ziehen, und denselben mit seinem Gesuch abweisen.*

*In Hochachtung unterzeichnen:*

*(Namen fehlen im Korrespondenzbuch)*